

Bausparkasse Wüstenrot

Aktiengesellschaft
5033 Salzburg, Alpenstraße 70, Postfach 155
Tel 057070 111, Fax 057070 109

Bausparantrag Nr. _____

Annahme per : _____ *) **Bereits Kunde** **Ferngeschäft** (Ausweiskopie)
Überweisungen bitte auf IBAN: _____ BIC: WUBUAT21 **Vertrag Nr.:** _____

Antrag auf Abschluss eines prämienbegünstigten Wüstenrot-Bausparvertrages (flexibler Spartarif - Tarif 6)

SMARTbauspartarif (Tarif 9) **ohne Prämie**

Daten zum Vertragsinhaber (antragstellende Person):

Titel, Vorname		<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Sozialvers. Nr.	Geburtsdat. TT MM JJ
Familiennamen		Beruf		<input type="checkbox"/> unselbst. <input type="checkbox"/> selbst.
Straße		Tel-Nr. - tagsüber (mit Vorwahl)		
PLZ, Ort		e-mail-Adresse (@)		
Staatsbürgerschaft	Ausweis: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Führerschein <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Kind)	Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum

Ehepartner/in bzw. Partner/in (bei Partnerschaften mit Kind) bzw. Kind bzw. bei Kind als Antragsteller: gesetzlicher Vertreter:

Titel, Vorname		<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Sozialvers. Nr.	Geburtsdat. TT MM JJ
Familiennamen		<input type="checkbox"/> weiterer Vertragsinhaber <input type="checkbox"/> Gesetzlicher Vertreter		<input type="checkbox"/> (nur bei Erhöhungsbetrag) mitberücksichtigt für Prämie
Straße		PLZ, Ort		
Staatsbürgerschaft	Ausweis: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Führerschein <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Kind)	Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum

Treuhandschaft / Vollmacht

Ich schliesse diesen Vertrag auf fremde Rechnung (=Treuhand) und/oder als Bevollmächtigter (Vollmachtnehmer) für eine dritte Person ab
 Nein Ja (in diesem Fall wird der Antrag nicht angenommen) Änderungen gebe ich der Bausparkasse Wüstenrot AG unverzüglich bekannt.

Sparbetrag/ Vertragssumme:

Sparbetrag: jährlich monatlich Einmalanlage € _____ Vertragssumme: € _____

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer:

Ich stelle weiters den **Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (ESTG) 1988 im Wege der Bausparkasse und erkläre dazu:** Ich bin in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 EStG 1988). Weder ich noch eine mitberücksichtigte Person scheinen in einer anderen Abgabenerklärung zu einem Bausparvertrag als Antragstellerin/Antragsteller oder mitberücksichtigte Person auf.
Heuer wurden bereits prämienbegünstigte Beiträge geleistet in Höhe von Betrag in € _____
Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit durch Kündigung, Sicherstellung, Widerruf oder Rückzahlung verliert. Den Wegfall der für die beantragte Steuererstattung maßgeblichen Verhältnisse werde ich der Abgabenbehörde binnen eines Monats im Wege der Bausparkasse mitteilen. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Zahlungsart:

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat:
Ich ermächtige die Bausparkasse Wüstenrot AG / CID AT21ZZZ0000006154 Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bausparkasse Wüstenrot AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Der genaue Termin der ersten SEPA-Lastschrift wird mir zeitgerecht vor dem ersten Einzug über eine Information auf der Urkunde bzw. mit separatem Schreiben bekanntgegeben.

Beitragszahler: (zwingend!)

Kontoinhaber (Vor-, Familienname):		(Anschrift):	
IBAN:	BIC:	(Geburtsdatum):	

Zahlschein zusenden für:

Bausparer

Bausparvertrag:	5. 15. 25.	_____	_____
Erstmals ab:	M M J J J J	/ X Ort, Datum Unterschrift/en des/der Kontozeichnungsberechtigten	

Wertanpassung

Bei erteilter SEPA-Lastschrift ermächtige ich die Bausparkasse, den einzuziehenden Betrag jährlich ab Abschlussdatum um jeweils 4 % des zuletzt gültigen Betrages zu erhöhen. Näheres auf der Rückseite dieses Antrags.

Wichtig! Zahlungen der Bausparkasse können auf das in der SEPA-Lastschrift genannte Konto schuldbefreiend erfolgen.
Ich stelle den vorliegenden Bausparantrag in Anerkennung und unter Zugrundelegung der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" der Bausparkasse Wüstenrot AG sowie der auf Seite 2 angeführten Sonderbestimmungen. Davon abweichende Zusagen habe ich nicht erhalten.
Die Unterschriften gelten für Bausparantrag, den Antrag auf Erstattung, Erklärungen auf Seite 2 (insbesondere **Datenschutzerklärung**) sowie die Kenntnisnahme der auf Seite 2 angeführten von den "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" abweichenden **Sonderbestimmungen für das SMARTbausparen** sowie für die **Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)** auf Seite 4.
*) Liegt mein gewünschtes Annahmedatum in der Zukunft nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Annahme des Bausparvertrags durch die Bausparkasse nur zu dem zum beantragten Annahmedatum geltenden "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" möglich ist und sich dadurch neue Konditionen (Zinssätze, Gebühren, ...) durch die Annahme zu den neuen "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" für mich ergeben könnten. Ich beantrage daher ausdrücklich, dass die Bausparkasse meinen Antrag zu dem zum beantragten Annahmedatum geltenden "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" annimmt. Die zum Annahmedatum geltenden "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" werden mir mit meiner Bausparurkunde zugeschickt.
 Zahlungen erfolgen aus eigenem Einkommen

Unterschrift aller Vertragsinhaber bzw. gesetzlicher Vertreter:

_____ / X _____ / X
Datum **Unterschrift** des weiteren Vertragsinhabers oder gesetzl. Vertreters **Unterschrift** des Antragstellers

Unterschrift des Beraters:

Beraterstempel/Vermerke Identität anhand des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigung geprüft _____ Unterschrift Berater	Ab. Nr. Filiale	_____	WK
	Ab. Nr./Name Mitarbeiter	_____	AD
	Inst. Kundennr.	_____	ID
	Bitte unbedingt vollständig ausfüllen!		

01076

Bausparantrag

Erklärungen und Sonderbestimmungen

Datenschutz- erklärung:

Ich ermächtige die Bausparkasse Wüstenrot AG im Sinne der Bestimmungen über Datenschutz und Bankgeheimnis, die in diesem Antrag enthaltenen Daten und die Vertragsdaten des aufgrund dieses Antrages zustande kommenden Vertrages sowie die Vertragsdaten meiner mit ihr bestehenden Bauspar- und Darlehensverträge und Schuldverschreibungen zum Zwecke meiner Beratung und Betreuung sowie zur Bewerbung, Vermittlung oder zum Vertrieb weiterer ihrer Produkte zu verwenden und zur Verwendung zu diesen Zwecken an den Vermittler dieses Antrages, an den für mich zuständigen Betreuer und an die Wüstenrot Versicherungs-AG zu übermitteln. Ich bin weiters mit Kontaktaufnahmen per Telefon oder sonstiger Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail, Telefax, SMS) zu Werbezwecken durch die Bausparkasse Wüstenrot AG und die Vorgenannten einverstanden. Ich stimme zu, dass diese Daten von den Vorgenannten auch zur Bewerbung von Produkten der Kooperationspartner der Bausparkasse Wüstenrot AG (siehe www.wuestenrot.at/kooperationspartner) verwendet werden. Im Falle eines Verlassenschaftsverfahrens entbinde ich die Bausparkasse Wüstenrot AG hinsichtlich der Meldung an den dafür zuständigen Gerichtskommissär vom Bankgeheimnis.
Diese Zustimmungserklärungen können von mir gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) jederzeit teilweise oder zur Gänze schriftlich widerrufen werden.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumenten- schutzgesetz:

Sie haben mich informiert, dass ich, wenn ich als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes den Antrag weder in Ihren Geschäftsräumen gestellt noch selbst den Vertragsabschluss angebahnt habe, berechtigt bin, binnen der Frist von vierzehn Tagen (beginnend mit dem Tag nach Zustellung bzw. Aushändigung dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages) von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Bausparkasse Wüstenrot AG, Alpenstr. 70, 5033 Salzburg, Tel.-Nr. 057070 111, Fax: 057070 109, E-Mail: office@wuestenrot.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von Ihrer Vertragserklärung/vom Vertrag zurückzutreten, informieren.

Hinweis:

Als gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Antragstellers nehme ich zur Kenntnis, dass ich über die Rechte aus diesem Bausparvertrag (z.B. Auszahlung) nur im Namen des Minderjährigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfügen kann. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters kann entfallen, wenn die Einzahlungen aus eigenem Einkommen des Minderjährigen stammen. Jede Änderung der Obsorgeberechtigung ist der Bausparkasse Wüstenrot AG unverzüglich mitzuteilen (siehe § 20 Z.4 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft"). Unterbleibt eine solche Information, gehen dadurch entstehende Nachteile zu Lasten des Bausparers und keinesfalls zu Lasten der Bausparkasse Wüstenrot AG. Gleichzeitig ermächtige und bevollmächtige ich den Vermittler dieses Antrages und den für mich zuständigen Betreuer, Änderungen meiner Adresse der Bausparkasse Wüstenrot AG rechtsverbindlich mitzuteilen. Außendienstmitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, für die Bausparkasse Wüstenrot AG Geld oder Geldeswert in Empfang zu nehmen sowie verbindliche Zusagen zu tätigen.

Eine Anlastung des Verwaltungskostenbeitrages und eine Zinsenrückrechnung erfolgt nach § 5 und 14.2. lit a) bzw. 14.3. lit. a) der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" unter anderem dann, wenn der Vertrag entweder vor Ablauf von 6 Jahren gekündigt wird oder nach Ablauf von 6 Jahren das Mindestbausparguthaben oder die Mindestbewertungszahl nicht erreicht bzw. die vereinbarte Mindestsparrate nicht vertragsgemäß geleistet wurde.

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages ist degressiv gestaffelt und beträgt bei einer Kündigung im ersten und zweiten Laufzeitjahr 0,75 %, im dritten Laufzeitjahr 0,60 %, im vierten Laufzeitjahr 0,45 %, im fünften Laufzeitjahr 0,30 % und ab dem sechsten Laufzeitjahr 0,15 % der Vertragssumme. Bei prämiengünstigten Verträgen kann es bei Vertragsbeendigung vor Ablauf von 6 Jahren auch zur Pflicht der Rückzahlung der staatlichen Prämie kommen.

Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag nach Ablauf von 6 Jahren kündigen, wenn das Bausparguthaben die Vertragssumme übersteigt. Ein Kündigungsrecht der Bausparkasse besteht auch, wenn der Bausparer bei einem zuteilungsfähigen Bausparvertrag (Anwartschaft auf ein Bauspardarlehen) entweder die Zuteilung der Vertragssumme nicht annimmt, die Erklärung über die Annahme der Zuteilung nicht fristgerecht einlangt oder bei erfolgter Zuteilung die bereitgestellte Vertragssumme nicht binnen 12 Monaten in Anspruch nimmt.

Achtung: Die Auskunft darüber, ob der Vertrag auf eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen wird, ist gesetzlich erforderlich. Eine falsche Auskunft wird gemäß § 16 FM-GwG unverzüglich den Behörden gemeldet.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Bausparkasse Wüstenrot AG unverzüglich informiere, wenn ich die Geschäftsbeziehung nicht mehr auf eigene Rechnung betreiben will.

Wertanpassung:

Bei der von mir auf der Vorderseite des gegenständlichen Antrags zu beantragenden Wertanpassung werden meine mit der Bausparkasse vereinbarten und von dieser einzuziehenden Sparbeiträge automatisch einmal jährlich ab Abschlussdatum um jeweils 4 % erhöht. Nur bei Bausparverträgen mit flexiblem Spartarif (Tarif 6) oder SMARTbauspartarif (Tarif 9) und jeweils bei erteilter SEPA-Lastschrift möglich. Diese automatische jährliche Wertanpassung erfolgt jeweils nach Ablauf eines vollen Laufzeitjahres und ist mit 4 % des jeweils zuletzt gültigen Betrages fest vereinbart, unabhängig von der Höhe der einzuziehenden Sparbeiträge. Meine Vertragssumme ändert sich dadurch nicht. Die automatische Wertanpassung endet erst bei Widerruf der SEPA-Lastschrift oder Kündigung des gegenständlichen Bausparvertrages, nicht bereits nach der steuerlichen Mindestbindedfrist von 6 Jahren. Die automatische Wertanpassung kann von mir auch jederzeit schriftlich widerrufen werden, wobei bereits durchgeführte Wertanpassungen nicht rückgängig gemacht werden können und daher die Erhöhungsbeträge nicht rücküberwiesen werden. Ich kann auch mittels schriftlichen Antrags an die Bausparkasse beantragen, fortan wieder lediglich meinen ursprünglich vereinbarten Sparbeitrag ohne Wertanpassung zu leisten.

Die maximale Bemessungsgrundlage für die Bausparprämie in Höhe von derzeit jährlich € 1.200,00 wird durch die Wertanpassung nicht erhöht.

Sonderbestimmungen zu SMARTbausparen

Sonder- bestimmungen SMARTbausparen:

Zusätzlich zur Grundverzinsung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Wüstenrot Prämie (KESt-pflichtig). Die Berechnung erfolgt von der zum Zeitpunkt des Abschlusses vereinbarten Sparleistung (höchstens jedoch € 1.200,00 jährlich pro Vertragsinhaber). Die vereinbarte Sparleistung hat zumindest € 25,00 monatlich zu betragen. Je nach tatsächlich eingehaltener Vertragslaufzeit und unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig die zum Zeitpunkt des Abschlusses vereinbarte Sparleistung erbracht wurde, gebührt eine der untenstehenden Wüstenrot Prämien unter Zugrundelegung nachfolgender Bedingungen:

- 6-Jahres-Wüstenrot Prämie: Die 6-Jahres-Wüstenrot Prämie steht ab einer tatsächlich eingehaltenen Laufzeit von mind. 6 Jahren und bis zum Ende des tatsächlich eingehaltenen zehnten Laufzeitjahres zu. Sie beträgt 0,50 % und gebührt für die vereinbarten Jahreszahlungen der ersten 6 Laufzeitjahre (max. jedoch € 7.200,00); ein Anspruch auf eine aliquote, unterjährige Auszahlung während der 6-jährigen Laufzeit besteht nicht. Die Gutschrift erfolgt in einem Betrag nach (Teil-)Kündigung des Bausparvertrages, sofern die (Teil-)Kündigung des Bausparvertrages nach Ablauf von 6 Jahren und vor Ablauf des 10. Laufzeitjahres erfolgt. Bei einer Auflösung, Zuteilung, Tarifänderung, Änderung der Vertragssumme, Teilauszahlung innerhalb von 6 Jahren ab Vertragsbeginn, Nichtvorliegen einer Mindestbewertungsziffer von 180, Minderbesparung zum Zeitpunkt des Ablaufes des 6. Laufzeitjahres oder ab einer tatsächlich eingehaltenen Vertragsdauer von 10 Jahren besteht kein Anspruch auf die 6-Jahres-Wüstenrot Prämie. Ab einer tatsächlich eingehaltenen Vertragsdauer von 10 Jahren gebührt jedoch grundsätzlich die 10-Jahres-Wüstenrot Prämie.
- 10-Jahres-Wüstenrot Prämie: Die 10-Jahres-Wüstenrot Prämie steht ab einer tatsächlich eingehaltenen Laufzeit von 10 Jahren zu. Sie beträgt 1,15 % und gebührt für die gesamten Zahlungen der 10 Laufzeitjahre (max. jedoch € 12.000,00); ein Anspruch auf eine aliquote, unterjährige Auszahlung während der 10-jährigen Laufzeit besteht nicht. Die Gutschrift erfolgt in einem Betrag nach einer Laufzeit von 10 Jahren. Bei einer Auflösung, Zuteilung, Tarifänderung, Änderung der Vertragssumme, Teilauszahlung innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsbeginn, Nichtvorliegen einer Mindestbewertungsziffer von 300 oder Minderbesparung zum Zeitpunkt des Ablaufes des 6. Laufzeitjahres besteht kein Anspruch auf die 10-Jahres-Wüstenrot Prämie.

Hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrages gilt § 5 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft"; insbesondere ist auf § 5 Z. 2 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" zu verweisen. Wenn innerhalb von sechs Jahren ab Vertragsbeginn das Bausparguthaben zurückgezahlt oder die gemäß § 3 Z. 2 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" vereinbarte Mindestsparrate nicht vertragsgemäß geleistet wird, erfolgt eine Zinsenrückrechnung auf 0,125 % jährlich.

Bemerkungen:

Bausparkasse Wüstenrot

Aktiengesellschaft
5033 Salzburg, Alpenstraße 70
Tel 057070 111, Fax 057070 109

INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Antrags-Nr.: _____

Einlagen bei Bausparkasse Wüstenrot AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,00 (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,00 gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11, 1010 Wien Telefon: +43 (1) 533 98 03, Fax: + 43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

Datum	<input type="text"/>	Geburtsdatum	Unterschrift Einleger (Vertragsinhaber)
	Titel, Vorname		
Datum	<input type="text"/>	Geburtsdatum	Unterschrift weiterer Einleger / gesetzlicher Vertreter
	Familienname		
	Einleger (Vertragsinhaber)		
	Titel, Vorname		
	Familienname		
	weiterer Einleger / gesetzlicher Vertreter		

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,00 auf einem Sparkonto und € 20.000,00 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,00 erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,00 für jeden Einleger.
Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)) sind Einlagen über € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Anträge für die Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 12 ESAEG sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bausparkasse Wüstenrot

Aktiengesellschaft
5033 Salzburg, Alpenstraße 70
Tel 057070 111, Fax 057070 109

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Antrags-Nr.: _____

Einlagen bei Bausparkasse Wüstenrot AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,00 (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,00 gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11, 1010 Wien Telefon: +43 (1) 533 98 03, Fax: + 43 (1) 533 98 03 - 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

Datum	<input type="text"/>	Geburtsdatum	Unterschrift Einleger (Vertragsinhaber)
	<input type="text"/>		
Datum	<input type="text"/>	Geburtsdatum	Unterschrift weiterer Einleger / gesetzlicher Vertreter
	<input type="text"/>		

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,00 auf einem Sparkonto und € 20.000,00 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,00 erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,00 für jeden Einleger.
Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)) sind Einlagen über € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Anträge für die Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 12 ESAEG sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Im Wege der Bausparkasse gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

Stand Jänner 2017

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im § 108 Einkommensteuergesetz enthalten. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der erlangbaren Erstattung (=Bausparprämie) richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.

1. Beiträge an Bausparkassen werden steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt.
2. Leistet eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (unbeschränkt Steuerpflichtiger), Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, so wird ihr auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.
3. Folgende Bausparkassen haben ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland:
 - a) start:bausparkasse e.Gen.
 - b) Bausparkasse Wüstenrot AG
 - c) Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
 - d) Raiffeisen Bausparkasse Ges.m.b.H.
4. Der Steuerpflichtige hat bei Abschluss des Bausparvertrages nach dem amtlichen Vordruck eine an die Abgabenbehörde (Finanzamt) gerichtete Erklärung bei der Bausparkasse abzugeben, dass die gesetzlich festgelegten und im folgenden angeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gegeben sind, und zu beantragen, dass ihm für die künftig zu zahlenden Beiträge Einkommen(Lohn)steuer erstattet werde.
5. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Dieser Prozentsatz wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt: Der Durchschnitt der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte) oder einer entsprechenden Nachfolgetabelle für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Berechnungsjahres wird um 25 % vermindert und um 0,8 erhöht. Der sich ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden und darf nicht weniger als 1,5 und nicht mehr als 4 betragen.
Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen bis zum 30. November eines jeden Berechnungsjahres festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.
6. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur für die Leistung von Beiträgen bis zu € 1.200,00 jährlich erstattet werden. Vorauszahlungen können in den folgenden Jahren berücksichtigt werden.
Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Punkt 5. auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für jedes Kind (§ 106 EStG) bis zu einer jährlichen Beitragsleistung von jeweils € 1.200,00 pro Person, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr aufgrund einer eigenen Abgabenerklärung Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung eines anderen Steuerpflichtigen für einen Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen sind. (Ehe)Partner und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen.
Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Erstattung berücksichtigten Personen insoweit eine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen(Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde.
Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen.
7. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Solange die Abgabenerklärung zu diesem Bausparvertrag gültig bleibt, kann die Erstattung nicht auf Grund eines anderen Bausparvertrages geltend gemacht werden.
Die Prämienbegünstigung wird durch folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen unwiderruflich beendet.
A) Mit sofortiger Wirkung:
 - a) Teilweise oder gänzliche Behebung des Bausparguthabens
 - b) Verwendung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung (z. B.: Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung). In beiden Fällen (a, b) ist es unmaßgeblich, ob Steuererstattungsbeträge, zur Erlangung der Steuererstattung geleistete Einzahlungen oder darüber hinausgehende Einzahlungen, Zinsengutschriften usw. betroffen werden, bzw. ob die jeweilige Verfügung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 108 Abs. 7 Z 2 des Einkommensteuergesetz dient.
 - c) Tod des Antragstellers
 - d) Ausscheiden des AntragstellersB) Mit Wirkung ab dem folgenden Jahresbeginn:
 - a) Widerruf des Antrages auf Erstattung (§ 108 Abs. 3 EStG)
 - b) keine weitere Steuererstattung während eines vollen Kalenderjahres nach Ablauf von sechs Jahren seit Abschluss des betreffenden Bausparvertrages (§ 108 Abs. 10 EStG).
8. Im Kalenderjahr der Auflösung stehen nur so viele Zwölftel der Erstattung zu, als volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder Teilen desselben vergangen sind (§ 108 Abs. 2 EStG).
9. Fallen die für die Erstattung bzw. für die Gewährung der Erhöhungsbeträge für (Ehe)Partner und Kinder maßgeblichen Verhältnisse weg, so ist dies innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse mitzuteilen.
Diese Änderung wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, berücksichtigt. (Ehe)Partner und Kinder können gegenüber der Bausparkasse auf einem gesonderten amtlichen Vordruck erklären, dass sie ab dem folgenden Kalenderjahresbeginn nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Erklärung ist bis 30.11. der Bausparkasse zu übermitteln; sie kann nicht widerrufen werden. Verzichtet hingegen der Antragsteller auf Erhöhungsbeträge (z. B. Herausnahme des (Ehe)Partners oder eines Kindes), dann ist dieser Verzicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern er der Bausparkasse bis zum 31. 12. mitgeteilt wird.
Werden Erhöhungsbeträge nachträglich geltend gemacht (es treten Umstände ein, die die Erhöhung der steuerlich förderbaren Beitragsleistung bewirken, z. B. Verehelichung, Geburt eines Kindes oder eine bisher nicht berücksichtigte Person soll nunmehr mitberücksichtigt werden), so können diese erst ab jenem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern bis spätestens 31.1. dieses Jahres eine entsprechende Mitteilung an die Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse erfolgt.
10. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Wurde die zu Unrecht durchgeführte Erstattung durch unrichtige Angaben bewirkt, liegt bei vorsätzlicher Handlungsweise eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Handlungsweise eine fahrlässige Abgab verkürzung vor. Beides sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und werden nach diesem Gesetz geahndet.